

SATZUNG  
der  
Bürgerinitiative "Bürgerinitiative gegen Massentierversuche in Wohngebieten e.V."

vom 17. Juni 2008 in der geänderten Fassung vom 16. Juli 2008

Präambel

1. Der Verein ist eine von Partei-, Vereins- und Konfessionszugehörigkeit unabhängige Vereinigung von Bürgern.
2. Er bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er lehnt jede Form von Radikalismus, Rassismus und Diskriminierung ab.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative gegen Massentierversuche in Wohngebieten".
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hannover.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Massentierversuchen und Tierimpfstoffproduktion in Wohngebieten sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt und Klimaschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Verhinderung der geplanten Massentierversuche in Wohngebieten in Hannover, d. h. im Stadtgebiet von Hannover und der damit möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Naherholungsgebiete von Hannover.
  - Durchsetzung der Forderung nach einem Standort des geplanten Tierforschungszentrums ausserhalb von Wohngebieten durch Einflussnahme auf alle damit befassten Institutionen und politische Entscheidungsträger.
  - Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung des Vorhabens befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
  - Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten,
  - die dem Erreichen der Ziele nutzen.
  - Kontakte zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen
  - Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse, sowie über das Verhalten der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
  - Initiativen bzw. Unterstützung von rechtlichen Schritten, insbesondere Klagen

- vor Gerichten betroffener Bürger.
  - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
2. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Beitragshöhe kann hierbei durch eine Beitragsordnung nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich jederzeit zum Ende des laufenden Monats gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu erklären.

#### § 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt - oder trotz Mahnung - mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt (sofern eine Beitragsordnung beschlossen worden ist).
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

#### § 8 Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben das Recht

- an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Vereinsorgane zu wählen
- sich selbst zur Wahl in Vereinsfunktionen zu stellen,
- sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.

#### § 9 Vereinsorgane und Arbeitsgruppen

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vereinsvorstand.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

#### § 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und ist möglichst im ersten Halbjahr jedes

Kalenderjahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 20 v. H. der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen gemäß § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine ausserordentliche MV einzuberufen.

3. Die Einberufung bzw. Einladung zur MV erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse per E-Mail, Fax oder soweit das Mitglied über vorstehende Empfangsmöglichkeiten nicht verfügt, per Post. Es ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Kalendertagen einzuhalten. Die Themen der Tagesordnung sind mit der Einladung mitzuteilen.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit; ihr obliegt insbesondere:
  - die Wahl des Vereinsvorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit,
  - weitere wichtige Entscheidungen.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich. Es gilt die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer / von der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mehr als neun Zehntel der eingetragenen und auch bei Auflösung des Vereins von mehr als neun Zehnteln der eingetragenen Mitglieder.

#### § 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Sie werden durch Unterschrift der Vorstandsmitglieder in Kraft gesetzt.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand führt den Verein entsprechend der Vorgabe der MV auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.
9. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an. Der Jahresbericht erfolgt in der MV für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr.

#### § 12 Jahres- und Kassenbericht

Der Vorstand erstellt den Jahresbericht. Der Bericht wird auf der MV bekannt gegeben.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zwecke einberufenen MV aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder als beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, Buschstraße 32, 53113 Bonn, eine Stiftung Bürgerlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt durch Beschluss der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung in Kraft .
2. Die Gründungsversammlung hat am 17. Juni 2008 in Hannover stattgefunden; die Satzung ist damit an diesem Tag in Kraft getreten.

Unter Einsatz der Vollmacht aus dem Gründungsprotokoll mit dem untenstehenden Wortlaut haben Klaus Neudahm und Volker Klawon als Vorstandsmitglieder diese Änderungen beschlossen:

Hannover, den 16. Juli 2008

---

Klaus Neudahm

---

Volker Klawon

### Auszug aus dem Gründungsprotokoll Seite 2, 2. Absatz von oben:

Es wurde einstimmig durch Handzeichen beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt wird, im Falle einer Beanstandung des Inhaltes der Satzung durch das Registergericht, die beanstandeten Inhalte / Formulierungen in dem Maß abzuändern, wie dieses unter möglichst unveränderter Fortführung des Inhaltes/Zweckes für die Erlangung der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist. Diese zweckbefristete Vollmacht endet mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.